

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Hohe Ward

Die Stadtwerke Münster GmbH betreibt zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Hohe Ward auf dem Gebiet der Stadt Münster. Aufgrund der Erkenntnisse in dem im Jahre 2014 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser und nachfolgender Untersuchungen ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH ein verändertes Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (- Wasserschutzgebiet „Hohe Ward“ -).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III A und III C), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden, wobei die Ausweisung einer Schutzzone III C ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen soll.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Albachten, Fluren 1, 2, 10 bis 22
Albersloh, Fluren 1, 31, 32, 34, 35
Amelsbüren, Fluren 4, 9, 15, 16, 30, 33 bis 45
Bösensell, Fluren 18 bis 20, 25 bis 29, 32 bis 34
Hiltrup, Fluren 14, 16, 17, 20 bis 22, 29 bis 33, 35
Rinkerode, Fluren 1 bis 3
Roxel, Fluren 19, 36, 37
Senden, Fluren 11 bis 14, 27 bis 31, 33, 46 bis 48, 50
Venne, Flur 1

jeweils ganz oder teilweise.

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- 2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- 2.2 §§ 35, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).
- 2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062).

3. Innerhalb der Zonen III A, II und I sollen

3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.

3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4. Gemäß § 113 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), wird auf folgendes hingewiesen:

4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3 und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

07. Oktober 2019 bis zum 07. November 2019

bei der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Zimmer 17

während der Dienststunden

Mo. - Di.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. - Fr.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Kundenzentrum „Planen und Bauen“ (Haupteingang)

während der Dienststunden

Mo. - Mi.	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

bei der

Gemeindeverwaltung Senden, Rathaus, Zimmer 307, Münsterstr. 30, 48308 Senden

während der Dienststunden

Mo. - Mi.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Do.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Sendenhorst, Rathaus, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Zimmer 217

während der Dienststunden

Mo.-Di. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mi. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

- Service, Button „Amtsblatt, Verfahren, Bekanntmachungen“
- Bekanntmachungen „Verfahren“
- Wasserrechtliche Verfahren

eingesehen werden.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

21. November 2019

- a) bei der Stadt Drensteinfurt,
- b) bei der Stadt Münster,
- c) bei der Gemeinde Senden,
- d) bei der Stadt Sendenhorst,
- e) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden. Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,

- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,
- dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden kön-

nen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem "Merkblatt" entnommen werden.
5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtssetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 13.09.2019
54.19.03-197/2019.0001
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek